

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 8.1.1992 (GBl. S. 21), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4.5.2009 (GBl. S. 185) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Meckenbeuren folgende

B e t r i e b s s a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Name des Eigenbetriebes

1. Der Eigenbetrieb führt den Namen „Beteiligung am Regionalwerk“.
2. Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz geführt.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Erbringung kommunaler Dienstleistungen im Zusammenhang mit der in Umsetzung befindlichen Rekommunalisierung der Energieversorgung.
2. Der Eigenbetrieb verwaltet die Beteiligung der Gemeinde Meckenbeuren an der Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG.
3. Der Eigenbetrieb darf alle den Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 4

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeister

1. Der Bürgermeister sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach dem Eigenbetriebsgesetz für die Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung.
2. In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderates. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter ist der Fachbedienstete für das Finanzwesen. Die Stellvertretung regelt sich nach dem Organisationsplan der Gemeindeverwaltung.
2. Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.
3. Der Betriebsleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
4. Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
5. Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister über wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes unverzüglich zu unterrichten. Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes hat er den Bürgermeister vierteljährlich zum Quartalsende zu unterrichten.

§ 8 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2009 in Kraft.

Meckenbeuren, den 23. September 2009

Roland Karl Weiß, Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Beteiligung am Regionalwerk“ wurde vom Gemeinderat am 23. September 2009 in öffentlicher Sitzung beschlossen.

Meckenbeuren, den 23. September 2009

Roland Karl Weiß, Bürgermeister

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Beteiligung am Regionalwerk“ vom 23. September 2009 wurde in den Gemeindenachrichten Meckenbeuren Nr. 40 vom 02. Oktober 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Meckenbeuren, den 02. Oktober 2009

Roland Karl Weiß, Bürgermeister

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Beteiligung am Regionalwerk“ vom 23. September 2009 wurde mit Schreiben vom 02. Oktober 2009 dem Landratsamt Bodenseekreis angezeigt.

Meckenbeuren, den 02. Oktober 2009

Roland Karl Weiß, Bürgermeister